

Reglement

über die Elternmitwirkung der Schule Wetzikon

vom 4. September 2018

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. Juli 2018

Stand:
4. September 2018

SR.-Nr.:
202.3

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zweck	3
II. Ziele und Grundsätze der Elternmitwirkung	3
Art. 4 Ziele	3
Art. 5 Grundsätze	3
Art. 6 Ebenen und Gremien der Elternmitwirkung.....	4
Art. 7 Pflichten der Schule	4
Art. 8 Pflichten der Eltern	4
III. Gemeindeebene.....	4
Art. 9 Organisation.....	4
Art. 10 Aufgaben und Pflichten.....	5
Art. 11 Aufgaben und Pflichten Schuleinheitsdelegierte.....	5
Art. 12 Antragsrecht.....	5
IV. Schulebene	6
Art. 13 Organisation.....	6
Art. 14 Aufgaben des Vorstands	6
Art. 15 Wahl der Delegierten in den Elternrat.....	6
Art. 16 Aufgaben der Delegierten.....	6
V. Klassenebene	7
Art. 17 Organisation.....	7
Art. 18 Aufgaben der Klassenlehrperson	7
VI. Elternbildung	7
Art. 19 Organisation.....	7
VII. Abgrenzung.....	7
Art. 20 Abgrenzung	7
VIII. Finanzen/Unterstützung	8
Art. 21 Finanzen/Unterstützung	8
IX. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 22 Inkraftsetzung	8
Art. 23 Publikation	8

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Das Volksschulgesetz und seine Verordnungen regeln die allgemeine Elternmitwirkung und zeigen die Rechte und Pflichten der Eltern auf. Die Pflichten der Schule gegenüber den Eltern werden im Volksschulgesetz ausgeführt. Weitere Pflichten der pädagogischen Mitarbeitenden sind im Lehrpersonalgesetz und seinen Verordnungen geregelt.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ist für folgende Schulen anwendbar:

- alle Regelschulen

Zweck

Art. 3

Gesellschaftliche Veränderungen stellen Schule und Eltern vor neue Herausforderungen. Mit einer konstruktiven und offenen Zusammenarbeit gehen die Schule und die Eltern der Schule Wetzikon gemeinsam die damit verbundenen Aufgaben an. Um das Ziel, die Bildung und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Interesse und zum Wohle der Kinder zu gewährleisten, arbeiten Schule und Eltern eng zusammen. Ergänzend wird ein kontinuierlicher Gedanken- und Informationsaustausch geführt.

Dieses Reglement dient als Grundlage für die Ausgestaltung der Elternmitwirkung in den einzelnen Schuleinheiten und auf Gemeindeebene.

II. Ziele und Grundsätze der Elternmitwirkung

Ziele

Art. 4

- Die Elternmitwirkung ist ein tragender Bestandteil der Schule
- Die Schule bezieht die Lösungsansätze der Eltern, der Delegierten und/oder des Vorstandes bei herausfordernden Aufgabenstellungen in den Alltag mit ein
- Zwischen den Eltern und der Schule findet ein regelmässiger Gedanken- und Informationsaustausch statt
- Das gegenseitige Verständnis stärkt beide Seiten; die Schülerinnen und Schüler können sich dadurch in der Schule besser orientieren
- Die Tragfähigkeit der Schule wird erhöht

Grundsätze

Art. 5

- Das Wohl der Schülerinnen und Schüler steht im Zentrum
- Die Anspruchsgruppen arbeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben partnerschaftlich zusammen
- Die verschiedenen Sichtweisen werden respektiert
- Eltern und Schule setzen sich gemeinsam für die Integration ein
- Die Schule ergänzt die elterliche Erziehung
- Die Elternmitwirkung ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig
- Die Elternmitwirkung erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt

Ebenen und Gremien der Elternmitwirkung

Art. 6

In Wetzikon werden vier Ebenen der Zusammenarbeit und Mitwirkung unterschieden:

- Gemeindeebene mit Elternrat Gemeinde
- Schulebene mit Elternrat
- Klassenebene mit Delegierten
- Individuelle Ebene mit betreffenden Eltern

Pflichten der Schule

Art. 7

Die Eltern können sich darauf verlassen, dass die Schule

- transparent, offen und zeitnah informiert
- aktiv auf die Elternräte zugeht
- regelmässig Anlässe mit den Eltern gemeinsam plant und durchführt
- sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Entscheide und Prozesse einbezieht
- ihre Anliegen auf allen Ebenen der Elternmitwirkung anhört und gemeinsam nach Lösungen sucht
- sie beim Leitbild und dem Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie z.B. Pausenplatzgestaltung, Hausregeln usw. anhört
- die Elternbildung ermöglicht und fördert

Pflichten der Eltern

Art. 8

Die Schule kann sich darauf verlassen, dass die Eltern

- die Aktivitäten der Schule unterstützen
- ihr Know-how in den Schulalltag einbringen
- auf verschiedene Weise mitwirken und die professionelle Arbeit der Schule ergänzen
- sich an die Pflicht zur Verschwiegenheit und Diskretion halten

III. Gemeindeebene

Organisation

Art. 9

Der Elternrat Gemeinde setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Je ein bis zwei Delegierte der einzelnen Elternratsvorstände
- Einem Mitglied der Schulpflege
- Leitung Bildung
- Weitere Stellen können bei Bedarf zugezogen werden

Die Leitung des Elternrats Gemeinde wird vom zuständigen Mitglied der Schulpflege wahrgenommen. Ein Mitglied des Elternrats Gemeinde übernimmt die Stellvertretung.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch die Leitung unter Angabe der Traktanden. Die Sitzungen werden durch die Schulverwaltung protokolliert und den Sitzungsteilnehmern sowie den Schulleitungen und dem Schulpräsidium zugestellt. Der Elternrat trifft sich in der Regel 3-6x jährlich. Der Elternrat Gemeinde ist mit einfachem Mehr beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Aufgaben und Pflichten

Art. 10

Der Elternrat Gemeinde

- fördert die regelmässigen Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Elternräten der einzelnen Schuleinheiten, der Schulbehörde und aller an der Schule Beteiligten
- übernimmt Koordinations- und Steuerungsaufgaben der einzelnen Elterngremien
- unterstützt die gemeinsame Arbeit von Schulen und Behörden
- ist Anlaufstelle für Fragestellungen von und an Eltern, welche die ganze Gemeinde betreffen und setzt sich mit Fragen und Themen auseinander, welche sich als bedeutend für die Schulen der ganzen Gemeinde erwiesen haben
- diskutiert Aktivitäten und Projekte einzelner Elterngremien
- unterstützt die einheitliche Umsetzung der Richtlinien in den Schulen
- unterstützt die Elternmitwirkung der Schule Wetzikon durch schulhaus-/elternratsübergreifende Weiterbildungsmöglichkeiten (z.B. Referate, Workshops, Arbeitsgruppen usw.)
- ist Vernehmlassungs- und Anhörungspartner von Geschäften, welche ihm via Schulpflege oder Schulleitungskonferenz unterbreitet werden
- kann eine Vertretung in kantonale Vereinigungen der Elternmitwirkungen delegieren

Aufgaben und Pflichten Schuleinheitsdelegierte

Art. 11

Die Schuleinheitsdelegierten

- informieren den Elternrat Gemeinde über geplante Aktivitäten und Projekte in ihrer Schuleinheit
- informieren den Elternrat ihrer Schuleinheit gemäss Vereinbarung über Entscheide und relevante Diskussionen des Elternrats Gemeinde
- stellen sicher, dass die Anliegen und Interessen des Elternrats ihrer Schule an den Sitzungen des Elternrats Gemeinde vertreten werden
- setzen sich für einen offenen und konstruktiven Austausch innerhalb des Elternrats Gemeinde ein
- nehmen Anfragen und Aufträge des Elternrats Gemeinde auf und bearbeiten diese

Antragsrecht

Art. 12

Der Elternrat Gemeinde hat ein Antragsrecht an die Schulpflege. Der Antrag des Elternrates einer Schuleinheit muss vorgängig mit der Schulleitung der Schule besprochen und von ihr visiert werden. Anschliessend wird dieser im Elternrat Gemeinde traktandiert und besprochen und gegebenenfalls an die Schulverwaltung zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Der Antrag wird durch die Leitung des Elternrats Gemeinde in der Schulpflege vertreten.

IV. Schulebene

Organisation

Art. 13

Die Schulleitung begleitet in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz die Elternmitwirkung auf allen Ebenen.

In jeder Schuleinheit werden die Organisationsform und die schulspezifischen Regelungen der institutionalisierten Elternmitwirkung in einem Organisationspapier festgehalten.

- Im Elternrat nehmen die Elterndelegierten aller Klassen, sowie die Schulleitung und die Vertretungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil
- Der erste Elternrat findet spätestens im November statt
- Es wird ein Protokoll durch ein Mitglied des Elternrates geführt
- Um an eingebrachten Themen weiterzuarbeiten, beschliessen die Delegierten je nach Bedarf zusätzliche Treffen des Elternrats und/oder bilden Arbeitsgruppen
- Jährlich finden mindestens zwei Treffen aller Delegierten statt
- Aus dem Elternrat werden mindestens zwei Mitglieder und das Präsidium in den Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist erwünscht

Aufgaben des Vorstands

Art. 14

- Der Vorstand konstituiert sich selbst
- Das Präsidium vertritt das Gremium nach aussen und nimmt in der Regel Einsitz im Elternrat Gemeinde
- Der Vorstand stellt die Stellvertretung des Präsidiums sicher
- Das Präsidium beruft die Sitzungen ein, stellt deren Vorbereitung sicher und regelt die Leitung der Sitzungen
- Das Präsidium pflegt den Kontakt zur Schulleitung
- Das Präsidium stellt die Erledigung der anfallenden administrativen Aufgaben sicher

Wahl der Delegierten in den Elternrat

Art. 15

- Bis zu den Herbstferien, werden in den Klassen am ersten Elternabend idealerweise zwei Delegierte pro Klasse in den Elternrat gewählt
- Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten von Kindern der jeweiligen Klasse
- Die Wahl gilt für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist erwünscht

Aufgaben der Delegierten

Art. 16

- Die Delegierten pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson
- Die Eltern erhalten, nach Absprache mit der Lehrperson, unter anderem am Elternabend Gelegenheit, Anliegen und Themen einzubringen und zu diskutieren. Die Delegierten nehmen diese Anliegen entgegen, wenn das Thema für die ganze Klasse oder Schule von Bedeutung ist
- Handelt es sich um ein Thema, das im Elternrat zu behandeln ist, leiten es die Delegierten frühzeitig an das Präsidium des Vorstands weiter
- Die Delegierten nehmen an den Sitzungen des Elternrates teil. Sie setzen sich im Sinne der Zielsetzungen des Elternrates für die Schule ein

V. Klassenebene

Organisation

Art. 17

Der Gedanken- und Ideenaustausch ist Kern der Elternmitwirkung. Auf Klassenebene werden Elternanlässe als Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur Auseinandersetzung mit themenbezogenen Schwerpunkten genutzt.

Eltern werden in Projekte einbezogen und als Begleitpersonen bei Exkursionen angefragt.

Gegenseitige Informationen bilden die Grundlage der Zusammenarbeit.

Aufgaben der Klassenlehrperson

Art. 18

Die Klassenlehrperson:

- lädt die Delegierten so früh als möglich, spätestens bis zu den Weihnachten, ein und bespricht mit ihnen wichtige Anlässe in der Jahresplanung.
- legt mit ihnen die zu behandelnden Themen fest.
- bezieht die Delegierten in Projekte ein und setzt sie bei Bedarf als Begleitpersonen bei Exkursionen ein.
- informiert die Eltern unter anderem über die Jahresplanung in der Klasse.

VI. Elternbildung

Organisation

Art. 19

Elternbildung im Rahmen der Elternmitwirkung wird im Elternrat der Gemeinde koordiniert und kann an eine Arbeitsgruppe delegiert werden; gemeinsame, schuleinheitsübergreifende Anlässe werden angeregt, besprochen und die Organisation festgelegt. Ideen und Themen für die Elternbildung werden durch die Delegierten in den Elternrat der Gemeinde eingebracht.

Die Elternräte organisieren schuleinheitsinterne Anlässe eigenständig. In der Regel werden diese Anlässe für die Eltern der anderen Schuleinheiten geöffnet.

VII. Abgrenzung

Abgrenzung

Art. 20

- Den Elterngremien stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen zu
- Von der Elternmitwirkung ausgeschlossen sind die Bereiche Personelles, Unterrichtsgestaltung, Stundenpläne, Klassen- und Gruppenzuteilungen und Schulaufsicht
- Die Elterngremien sind nicht für die Bewältigung von Schulproblemen von einzelnen Schülerinnen und Schüler zuständig und verfolgen oder unterstützen keine Einzelinteressen

VIII. Finanzen/Unterstützung

Finanzen/Unterstützung

Art. 21

- Der Elternmitwirkung werden für Sitzungen kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt
- Dem Elternrat wird auf der offiziellen Homepage der Schule Wetzikon eine Plattform zur Verfügung gestellt
- Der Elternmitwirkung stehen zur Erledigung ihrer Aufgaben folgende finanzielle Mittel pro Schuljahr zur Verfügung:
 - Sek: Elternbildung Walenbach Fr. 1'800.00
 - Sek: Elternbildung Zentrum Fr. 1'800.00
 - Sek: Projekte „Berufsforum“
und „Bewerbungstraining“ Fr. 5'000.00
 - Primar: Schuleinheitsübergreifende Elternbildung Fr. 3'000.00
 - Primar: Sockelbeitrag pro Schuleinheit: Fr. 1'000.00
 - Primar: Beitrag pro Abteilung (Klasse): Fr. 50.00

IX. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 22

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 4. September 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Publikation

Art. 23

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 11. September 2018 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)